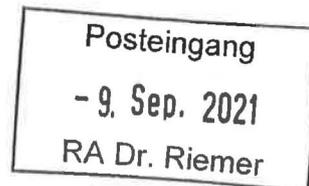




Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Herrn
Dr. Martin Riemer
Pingsdorfer Straße 89
50321 Brühl/Rheinl.



Seite 1 von 2

31.08.2021

Aktenzeichen
2210 E - V. 1/21
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr Hackert
Telefon: 0211 8792-343

Ihre Eingabe vom 16.01.2021 beim Präsidenten des Landtags

Ihr Zeichen V-46/20 - IFG Justizprüfungsamt Düsseldorf

Ihre Bitte um Akteneinsicht vom 16. August 2021

Sehr geehrter Herr Dr. Riemer,

mit Schreiben vom 16. August 2021 (eingegangen 18. August 2021)
bitten Sie um Akteneinsicht in den Vorgang 2210E -V-1/21.

Zutreffend gehen Sie davon aus, dass es sich bei diesem Aktenzeichen
um dasjenige handelt, welches den beim Ministerium der Justiz geführ-
ten Verwaltungsvorgang zu der Petition mit dem Aktenzeichen I.A.3/17-
P-2021-21674-00 betrifft.

Leider ist es mir nicht möglich, Ihnen eine Akteneinsicht zu gewähren.
Lassen Sie es mich Ihnen wie folgt erläutern:

Nach § 29 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes
Nordrhein-Westfalen (VwVfG) hat die Behörde den Beteiligten Einsicht
in die das Verfahren betreffenden Akten zu gestatten, soweit deren
Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Inter-
essen erforderlich ist.

Der Beteiligtenbegriff wiederum richtet sich nach § 13 Absatz 1 VwVfG.
Danach sind Beteiligte Antragsteller und Antragsgegner (Nummer 1),
diejenigen, an die die Behörde den Verwaltungsakt richten will oder ge-
richtet hat (Nummer 2), diejenigen, mit denen die Behörde einen öffent-
lich-rechtlichen Vertrag schließen will oder geschlossen hat (Nummer 3)
und diejenigen, die nach Absatz 2 von der Behörde zu dem Verfahren
hinzugezogen worden sind (Nummer 4). Beteiligter im Sinne dieser Re-
gelung sind Sie bei dem beim Ministerium der Justiz geführten Vorgang

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
ab Hbf mit Linien U 76, U 78
oder U 79 bis Haltestelle
Steinstraße / Königsallee



nicht, insbesondere sind Sie kein Antragsteller an das Ministerium der Justiz. Sie haben als Antragsteller Ihre Petition an den Präsidenten des Landtags und nicht das Ministerium der Justiz gerichtet. Der von Ihnen angesprochene Verwaltungsvorgang betrifft nur die Beantwortung einer Bitte um Stellungnahme des Präsidenten des Landtags. In diesem Fall sind sie kein Beteiligter im Sinne des § 13 VwVfG.

Ihrem Schreiben kann ich nicht entnehmen, dass Sie einen auf § 4 Absatz 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) gestützten Antrag gestellt haben. Dieser Antrag muss insbesondere hinreichend bestimmt sein und erkennen lassen, auf welche Informationen er gerichtet ist (§ 5 Absatz 1 Satz 3 IFG).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Hackert
Beglaubigt

Regierungsbeschäftigte

